

Parteien

Fall 1: Parteibegriff

Die Allianz der Männer Deutschlands (AMD) ist eine Vereinigung von rund 3 000 ausschließlich männlichen Bürgern. Ihr gehören neben 1 700 deutschen Staatsangehörigen auch 1 000 Franzosen und 300 Belgier an. Der zwölfköpfige Vorstand besteht aus sieben Deutschen, vier Franzosen und einem Belgier. Die AMD setzt sich hauptsächlich für die Stärkung der Rolle des Mannes in der deutschen Gesellschaft und auf Ebene der Europäischen Union ein. Sie lehnt das Gender-Mainstreaming (§ 2 GGO¹) ab und fordert unter anderem die Einführung eines Männerministeriums auf Bundesebene sowie die Schaffung eines EU-Kommissars für Männerrechte. Zur Erreichung ihrer Ziele veranstaltet die AMD regelmäßig Kundgebungen vor Bundesministerien und Einrichtungen der Europäischen Union.

Zu ihrem fünfjährigen Bestehen möchte die AMD nun auch politisch ihre Ziele durchsetzen und zur nächsten Bundestagswahl und zu den anstehenden Kommunalwahlen im Bundesland B antreten. Sie plant, in den nächsten Jahren auch an Landtagswahlen und den Wahlen zum Europäischen Parlament teilzunehmen. Für eine Mitgliederversammlung zur Bestimmung der Kandidaten für die Bundestagswahl möchte die AMD die Stadthalle in C mieten, die die Stadt zuvor mehreren anderen politischen Gruppierungen und Parteien für Bundes- und Landesparteitage zur Verfügung gestellt hat. Die Stadthalle dient nach der Benutzungssatzung dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben in der Stadt C. Die Oberbürgermeisterin von C, eine leidenschaftliche Anhängerin des Gender-Mainstreamings und Kämpferin für Frauenrechte, lehnt das Ansinnen der AMD ab. Die Halle sei zwar am gewünschten Tag noch frei, allerdings verletze die AMD durch ihr Programm das „Gleichstellungsgebot des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG“. Der Staat solle aber gerade nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG die „Gleichbehandlung“ von Männer und Frauen fördern. Die Vermietung der Stadthalle an die AMD liefe diesem Ziel zuwider.

Der Vorstand der AMD möchte sich mit dieser Absage der Oberbürgermeisterin der Stadt C nicht abfinden. Immerhin sei die AMD als Vereinigung vom Grundgesetz geschützt. Daneben habe sie einen Anspruch auf Überlassung der Stadthalle, weil auch andere Parteien und politische Gruppierungen diese Halle nutzen durften.

Bearbeitervermerk:

1. Ist die AMD eine politische Partei im Sinne des Grundgesetzes?
2. Hat die AMD einen Anspruch auf Überlassung der Stadthalle in C?
Ansprüche aus dem Kommunalrecht sind nicht zu prüfen.

¹ Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien.

Fall 2: NPD-Verbot

Die 1964 gegründete Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) hatte im Jahr 2017 etwa 5 000 Mitglieder und war mit einem Abgeordneten im Europäischen Parlament vertreten. Im Bundestag und in den Landtagen hatte die Partei keine Abgeordneten, auf kommunaler Ebene verfügte sie über 360 Mandatsträger. In den zurückliegenden zehn Jahren hatte die Partei etwa 2 000 Mitglieder verloren. Die NPD weist in ihrer politischen Programmatik Kernelemente eines rechtsextremen Welt- und Menschenbilds auf. Sie fordert als oberstes Ziel der deutschen Politik den Vorrang der „Volksgemeinschaft“, womit die Erhaltung des durch Abstammung, Sprache, geschichtliche Erfahrungen und Wertvorstellungen geprägten deutschen Volkes gemeint ist. Die Partei möchte eine „Überfremdung Deutschlands“ verhindern und verlangt daher, dass alle Menschen mit Migrationshintergrund, die sich in Deutschland aufhalten, in die jeweiligen „Heimatländer“ zurückkehren müssen, auch wenn diese deutsche Staatsangehörige sind. Für diese Menschen sollen die Grundrechte des Grundgesetzes nicht gelten.

Daher beantragte der Bundesrat im Jahr 2013 beim Bundesverfassungsgericht die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der NPD. Er brachte vor, das Programm der Partei entspreche nicht demokratischen Grundsätzen, wie sie das Grundgesetz festschreibe. Überdies verstoße das Parteiprogramm gegen die Menschenwürde, weil die Ideologie der NPD menschenverachtend sei. Die NPD sei darauf aus, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen, lehne die parlamentarische Demokratie ab und erkenne das Grundgesetz aufgrund dessen „fehlender Legitimation durch das deutsche Volk“ nicht an. Zahlreiche ihrer Mitglieder verhielten sich äußerst militant und träten in der Öffentlichkeit in einschüchternder Weise auf. Für seine Behauptungen hatte der Bundesrat Beweis angeboten durch Urkunden (Zitate aus der Parteipresse und -literatur sowie der Internetseite, Aufzeichnungen mündlicher und schriftlicher Äußerungen führender Parteifunktionäre) und durch Zeugen.

Bearbeitervermerk:

1. War dieser Antrag des Bundesrats begründet?
2. Welche Folgen ergeben sich für eine Partei, deren Verfassungswidrigkeit festgestellt wird?

Fall 3: „Das TV-Duell“

Die Beschwerdeführerin, die Alternative für Deutschland (AfD), erstrebte die Teilnahme ihrer Spitzenkandidatin an der Fernsehsendung „Das TV-Duell: Merkel – Schulz“, welche die Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands (ARD) und das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) am Abend des 3.9.2017 – drei Wochen vor der für den 24.9.2017 angesetzten Wahl zum 19. Deutschen Bundestag – auszustrahlen beabsichtigten. In dieser Sendung sollten die Bundeskanzlerin (CDU) und der von seiner Partei für das Amt des Bundeskanzlers nominierte Kandidat der SPD von zwei Moderatorinnen und zwei Moderatoren für die Dauer von rund 90 Minuten zu Themen des Wahlkampfs befragt werden. Ein Begehren der Beschwerdeführerin, ihrer Spitzenkandidatin ebenfalls die Teilnahme an der Sendung zu ermöglichen, wurde von ARD und ZDF abgelehnt.

Bearbeitervermerk:

Hatte die AfD einen Anspruch auf Teilnahme ihrer Kanzlerkandidatin an dem TV-Duell?

Fall 4: Wahlwerbung

Im Land L finden im November Landtagswahlen statt. Seit August veröffentlicht die Regierung des Landes L unter Federführung des Umweltministers in einer Reihe von Tageszeitungen eine Anzeigenserie, die aus zwölf Folgen besteht und in der – bis unmittelbar vor der Wahl – unter Hinweis auf die Umweltpolitik der Landesregierung Ratschläge an die Bürger zur Müllvermeidung und Wiederverwertung von Abfall gegeben werden („Müllspartipps“). Die Anzeigen enden jeweils mit der Formulierung: „...rät der Umweltminister des Landes L“. Die Gesamtausgaben der Kampagne belaufen sich auf fast 5 Mio. Euro, die aus hierfür bereitgestellten Haushaltsmitteln stammen.

Die Oppositionspartei X hält die Anzeigenserie für verfassungswidrig, da es sich um verkappte Wahlwerbung zugunsten der Regierungspartei auf Kosten der Steuerzahler handle.

Bearbeitervermerk:

Zu Recht?